

**Verordnung der römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich und des Generalvikars über die Dienststellen der römisch-katholischen Körperschaft (Dienststellenverordnung)**  
(vom 22. Mai 2001)

*Dienststellen erfüllen Aufgaben im Dienst der Seelsorge, der Verkündigung und der Diakonie, und sie stehen weitgehend auch im Dienst der Kirchgemeinden und Pfarreien.*

**I. Rechtsgrundlagen**

§ 1. Grundlage dieser Verordnung bildet Art. 3 Abs. 6 der Kirchenordnung, wonach die Körperschaft zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben Dienststellen errichten kann.

§ 2. Die Errichtung neuer Dienststellen sowie deren Aufhebung erfolgt einvernehmlich mit dem Generalvikar für den Kanton Zürich auf Antrag der Zentralkommission durch die Synode (Art. 24 lit. 1 Kirchenordnung).

**II. Dienststellen**

§ 3. Die Zentralkommission organisiert und beaufsichtigt die Dienststellen (Art. 34 lit. 1 Kirchenordnung) hinsichtlich der ordnungsgemässen Geschäftsführung.

Sie bestellt einvernehmlich mit dem Generalvikar für jede Dienststelle einen geschäftsführenden Ausschuss und eine begleitende Fachkommission.

§ 4. Zentralkommission und Generalvikar können in Absprache mit der Fachkommission gemeinsam für jede Dienststelle ergänzende Sonderbestimmungen erlassen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine Dienststelle von andern Rechtsträgern mitgetragen wird.

§ 5. Diese Verordnung gilt z.Zt. für:

- a) Arbeitsstelle Kirche und Industrie / Lehrlingsseelsorge
- b) Behindertenseelsorge
- c) Jugendseelsorge
- d) Katechetische Arbeitsstelle
- e) Mittelschulseelsorge

**III. Zuständigkeiten von Zentralkommission und Generalvikar**

§ 6. Der Zentralkommission kommen zu:

- a) Genehmigung von Voranschlag und Rechnung zuhanden der Synode
- b) Genehmigung des Stellenplanes
- c) Kenntnisnahme eines Tätigkeitsberichtes
- d) Finanzierung der Dienststelle im Rahmen des Voranschlages

§ 7. Der Generalvikar ist letztverantwortlich für die pastorale Ausrichtung der Dienststellen. Gegebenenfalls ist er für die Erteilung der Missio canonica besorgt.

§ 8. Der Zentralkommission und dem Generalvikar obliegen in gegenseitigem Einvernehmen:

- a) Festlegung der Zielsetzung der Dienststelle
- b) Anstellung, bzw. Ernennung des Stellenleiters/der Stellenleiterin
- c) Genehmigung des Leitbildes der Dienststelle

§ 9. Das Sekretariat der Zentralkommission besorgt in Zusammenarbeit mit dem Stellenleiter/der Stellenleiterin:

- a) das Rechnungswesen der Dienststellen
- b) Personaladministration insb. formelle Anstellung und Kündigung
- c) Standort, Raumfragen

#### **IV. Ausschuss**

§ 10. Der Ausschuss führt die Dienststelle und verantwortet deren Tätigkeit gegenüber der Zentralkommission und dem Generalvikar und stellt diesen die entsprechenden Anträge. Er vertritt die Dienststelle nach aussen.

§ 11. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Ressortverantwortlichen der Zentralkommission, einem Vertreter des Generalvikars und dem Stellenleiter/der Stellenleiterin. Präsident/Präsidentin des Ausschusses ist der/die Ressortverantwortliche der Zentralkommission oder der Vertreter des Generalvikars. Er/Sie wird von der Zentralkommission und dem Generalvikar gemeinsam bestimmt.

Der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin aus dem Sekretariat der Zentralkommission nimmt in der Regel an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Periodische Berichterstattung an Zentralkommission und Generalvikar
- b) Erstellung des Pflichtenheftes für den Stellenleiter/die Stellenleiterin
- c) Festsetzung der Anfangsbesoldungen in Rücksprache mit dem Generalsekretär der Zentralkommission
- d) Antrag an den Personalausschuss der Zentralkommission für Beförderungen
- e) Vorbereitung der Nomination des Stellenleiters/der Stellenleiterin
- f) Anstellung der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- g) Personalfragen in Abstimmung mit dem Personalausschuss der Zentralkommission
- h) Verabschiedung des Voranschlages und der Rechnung der Dienststelle zuhanden von Zentralkommission und Generalvikar
- i) Verantwortung für die Koordination der Arbeit mit den andern Dienststellen und weiteren kirchlichen Institutionen.

§ 13. Der Ausschuss verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Entscheidungskompetenz für nicht budgetierte Ausgaben insgesamt bis zu Fr. 5'000.--. Über höhere Beträge entscheidet die Zentralkommission.
- b) Festlegung der Finanzkompetenzen des Stellenleiters/der Stellenleiterin. Namentlich legt der Ausschuss fest, über welche Budgetpositionen der Stellenleiter/die Stellenleiterin verfügen kann.

#### **V. Stellenleiter/ Stellenleiterin**

§ 14. Die Dienststelle wird von einem Stellenleiter/einer Stellenleiterin operativ geleitet. Er/sie ist gegenüber dem Ausschuss verantwortlich.

Der Präsident/die Präsidentin des Ausschusses ist der/die unmittelbare Vorgesetzte des Leiters/der Leiterin der Dienststelle.

Der Stellenleiter/die Stellenleiterin ist der/die Vorgesetzte der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Dienststelle.

§ 15. Der Stellenleiter/die Stellenleiterin hat folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der Zielsetzung und des Leitbildes der Dienststelle

- b) Bestimmung der Arbeitsweise im Rahmen der Zielsetzung und des Leitbildes der Dienststelle und Koordination der Arbeit
- c) Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses und der Fachkommission zusammen mit den Präsidenten/der Präsidentin des Ausschusses
- d) Erstellung der Pflichtenhefte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- e) Koordination der Arbeit mit den andern Dienststellen und weiteren kirchlichen Institutionen.

§ 16. Der Stellenleiter/die Stellenleiterin verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Tatigung der Ausgaben im Rahmen des Voranschlages innerhalb der vom Ausschuss festgelegten Finanzkompetenzen
- b) Prufung und Visierung aller Rechnungen der Dienststelle. Betrage uber 1000 Franken erfordern zusatzlich das Visum des Prasidenten/der Prasidentin des Ausschusses.

## **VI. Fachkommission**

§ 17. Fur jede Dienststelle wird von Zentralkommission und Generalvikar auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Fachkommission bestellt.

Ihre Neubestellung erfolgt in der Regel auf den 1. Januar nach der Neuwahl der Zentralkommission.

Die Mitgliedschaft ist auf drei aufeinanderfolgende Amtsdauern beschrankt. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezahlt.

§ 18. Die Fachkommission besteht aus 5-9 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Ausschusses und 2 - 6 weiteren Personen.

Die Mitglieder werden vom Generalvikar und der Zentralkommission ernannt. Die Fachkommission kann dazu Vorschlage machen.

Bei der Zusammensetzung ist ein ausgewogenes Verhaltnis zwischen Frauen und Mannern und den verschiedenen Regionen im Kanton anzustreben.

In der Regel soll ein Mitglied des Kantonalen Seelsorgerates Fachkommissionsmitglied sein.

§ 19. Der Fachkommission steht der Prasident/die Prasidentin des Ausschusses vor. Vizeprasident/Vizeprasidentin ist das weitere Mitglied des Ausschusses seitens der Zentralkommission oder des Generalvikars.

Im ubrigen konstituiert sie sich selber.

§. 20. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle oder andere Fachleute konnen je nach zu behandelndem Gegenstand zu den Sitzungen beigezogen werden.

§ 21. Der Fachkommission kommen zu:

- a) Ausarbeitung eines Leitbildes zuhanden von Generalvikar und Zentralkommission
- b) Antrag auf Nomination des Stellenleiters/der Stellenleiterin an die Zentralkommission und den Generalvikar
- c) Verabschiedung des Jahresberichtes zuhanden des Generalvikars und der Zentralkommission
- d) Fachtechnische Beratung des Stellenleiters/der Stellenleiterin und des Ausschusses
- e) Begleitung der Arbeit der Dienststelle
- f) Vorschlag fur besondere Projekte der Dienststelle
- g) Wahlvorschlage fur neue Fachkommissionsmitglieder zuhanden des Generalvikars und der Zentralkommission

## **VII. Sitzungen**

§ 22. Über jede Sitzung des Ausschusses und der Fachkommission wird ein Protokoll erstellt. Die Protokollführung kann einer aussenstehenden Person übertragen werden.

§ 23. Die Mitglieder des Ausschusses und der Fachkommission erhalten ein Sitzungsgeld und Spesen. Das Sitzungsgeld wird von der Zentralkommission festgelegt, ebenso die Entschädigung für die Protokollführung durch aussenstehende Personen.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aus der Zentralkasse besoldet werden, erhalten kein Sitzungsgeld und keine Entschädigung für die Protokollführung.

## **VIII. Konferenz der Dienststellen**

§ 24. Einmal jährlich findet eine Konferenz der Dienststellen statt. Sie wird vom Präsidenten/der Präsidentin der Zentralkommission einberufen und geleitet. Sie dient der gegenseitigen Information, Koordination und Planung der Aufgaben.

An der Konferenz nehmen teil:

- a) der Generalvikar und seine Vertreter in den Ausschüssen
- b) der Präsident/die Präsidentin der Zentralkommission und die Vertreter/Vertreterinnen der Zentralkommission in den Ausschüssen
- c) die Leiter/Leiterinnen der Dienststellen
- d) der Generalsekretär/die Generalsekretärin und die Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen der Zentralkommission
- e) der bischöfliche Personalbeauftragte

§ 25. Der Generalvikar kann die Stellenleiter/Stellenleiterinnen der Dienststellen zur Erörterung von Pastoralfragen zu gemeinsamen Sitzungen einladen.

## **IX. Schlussbestimmung**

§ 26. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 16. September 1996. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Zentralkommission und den Generalvikar auf den 1. Juli 2001 in Kraft.

Zürich, 22. Mai 2001

Der Generalvikar

Römisch-katholische Zentralkommission des Kantons Zürich

Weihbischof  
Dr. Peter Henrici

Der Präsident:  
Dr. René Zihlmann

Der Generalsekretär:  
Giorgio Prestele

## **Sonderbestimmungen zum Dienststellenreglement**

### **Jugendseelsorge**

*(Beschluss der Zentralkommission vom 9. Juli 2001)*

Als Sonderbestimmung gemäss § 4 der Dienststellenverordnung wird für die Jugendseelsorge festgehalten:

Dem Stadtverband sowie den Kinder- und Jugendverbänden wird das Recht eingeräumt, je ein Mitglied der Fachkommission zu ernennen.

An den Sitzungen der Fachkommission nehmen mit beratender Stimme neben den in der Verordnung Genannten auch die beiden Bereichsleiter/-leiterinnen der Jugendseelsorgestelle teil.

### **Mittelschulseelsorge**

*(Beschluss der Zentralkommission vom 9. Juli 2001)*

Als Sonderbestimmung gemäss § 4 der Dienststellenverordnung wird für die Mittelschulseelsorge festgehalten:

#### **I. Personalfragen**

Die Mittelschulseelsorge ist eine Dienststelle, in der sich die Verantwortung auf die Rechtsträger Staat (Mittelschule) und Kirche (Generalvikariat, Zentralkommission) aufteilt. Der Leiter/die Leiterin der Mittelschulseelsorge nimmt die Verbindungsfunktion zwischen diesen Rechtsträgern wahr.

Der Ausschuss überträgt dem Leiter/der Leiterin der Mittelschulseelsorge das Auswahlverfahren für Mitarbeiter/innen der Mittelschulseelsorge.

Der Leiter/die Leiterin schlägt dem Ausschuss (und dem Rektorat) Mitarbeiter/innen der Mittelschulseelsorge zur Anstellung vor. Sie werden zunächst auf ein Jahr befristet angestellt.

#### **II. RLK**

Der Leiter/Die Leiterin der Mittelschulseelsorge wird im Einvernehmen mit der ReligionslehrerInnenkonferenz (RLK) ernannt.

Der RLK wird das Recht eingeräumt, ein Mitglied der Fachkommission Mittelschulseelsorge vorzuschlagen. Die Vertretung kann nicht durch eine reguläre Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Mittelschulseelsorge wahrgenommen werden.

Der Präsident der RLK nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachkommission Mittelschulseelsorge teil.

### **Behindertenseelsorge**

*(Beschluss der Zentralkommission vom 9. Juli 2001)*

Als Sonderbestimmung gemäss § 4 der Dienststellenverordnung wird für die Behindertenseelsorge festgehalten:

I. Folgende zwei Trägerschaften teilen sich in die Finanzierung der Behindertenseelsorge Zürich

- a) Die römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich deckt die Personal-, Raum- und Verwaltungskosten der Behindertenseelsorge.

b) Der Verein zur Förderung der Katholischen Behindertenseelsorge des Kantons Zürich (im Nachfolgenden Förderverein genannt) kommt für folgende Kosten auf:

- seelsorgerliche Veranstaltungen mit behinderten Menschen
- religiöse Bildungsarbeit
- ausserordentliche Aufgaben der Seelsorgestelle

Die dafür notwendigen Gelder werden durch Spenden einzelner, durch Legate und durch Beiträge von Institutionen aufgebracht. Ein Statut regelt alle rechtlichen Belange des Vereins.

II. Die römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich und das Generalvikariat für den Kanton Zürich haben das Recht auf Mitgliedschaft im Förderverein. Der Förderverein hat das Recht, ein Mitglied in der Fachkommission Behindertenseelsorge zu ernennen.

III. In Ergänzung zu § 11 der Dienststellenverordnung gilt in Bezug auf den Ausschuss:

- a) Ausgehend von der pastoralen Bedeutung der Behindertenseelsorge übernimmt in der Regel der Vertreter des Generalvikars das Präsidium.
- b) Neben den Vertretungen der Zentralkommission und des Generalvikars ist auch der Direktor/die Direktorin der Caritas Zürich Mitglied des Ausschusses mit Stimmrecht.